



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**62. Jahrgang**

**02.03.2023**

**Nr. 9**

---

1. Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
2. Erste Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Recklinghausen vom 23.02.2021
3. Siebte Satzung vom 28.02.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der städtischen Bäder und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 26.11.2001
4. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplans Nr. 312 - Cäcilienhöhe - der Stadt Recklinghausen

## Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

1. Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz in der zurzeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über die unter 1. genannten Daten des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung durch das Internet zur Folge haben kann. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
4. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften, übermittelt die Meldebehörde jährlich bis zum 31. März Daten, wie Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58c Absatz 1 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.
5. Gem. § 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften übermittelt werden, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgemeinschaft ist. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

6. Eine Erteilung von Auskünften nach den Ziffern 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz vorliegt. Eine Auskunft nach Ziffer 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
  
7. Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern 1 bis 5 zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht wird bereits bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung der Meldebehörde hingewiesen.

Gemäß §§ 36 Absatz 2 Satz 3, 42 Absatz 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz wird dieser jährliche Hinweis hiermit öffentlich bekannt gemacht. Den Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, der Weitergabe ihrer Daten zu den o.a. Zwecken zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 4 (Stadthaus A, Bürgerbüro im Erdgeschoss, Raum 0.05) während der Dienststunden erfolgen.

Recklinghausen, den 01.03.2023  
Bürgermeister  
Im Auftrag

Prichalla



## **Erste Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Recklinghausen vom 23.02.2021**

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27.02.2023 folgende Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Recklinghausen vom 23.02.2021 beschlossen:

### **§ 1**

Die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Recklinghausen vom 23.02.2021 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 07 vom 25.02.2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Teilnehmer\*innen von VHS-Kursen und Seminaren, die im Besitz einer Ehrenamtskarte oder einer Jubiläums-Ehrenamtskarte sind, erhalten pro Jahr eine Ermäßigung in Höhe von 10 €.“

### **§ 2**

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 28.02.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

**Siebte Satzung  
vom 28.02.2023**

**zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der städtischen Bäder und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 26.11.2001**

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührentarif der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der städtischen Bäder und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 26.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 37 vom 10.12.2018), wird wie folgt geändert:

Ziffer 3 des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:

**3. Ermäßigungen**

3.1.1 <b>Studenten</b> (bis einschl. 27 J.), <b>Auszubildende</b> <b>Inhaber der Ehrenamtskarte/ Jubiläums-Ehrenamtskarte</b> <b>Inhaber der Jugendleitercard</b>	2,00 2,00 2,00 2,00	Gegen Vorlage des gültigen amtlichen Ausweises, der Ehrenamtskarte, der Jubiläums- Ehrenamtskarte, der Jugendleitercard
3.1.2 <b>Schüler</b> (16 – einschl. 27 Jahre)	2,00	Gegen Vorlage des gültigen Schülerschweises
3.2 <b>Inhaber Recklinghausen-Pass</b>		
3.2.1 Erwachsene	2,30	Gegen Vorlage des gültigen Reckling- hausen-Passes und eines amtlichen Lichtbildausweises auf den
3.2.2 Kinder/Jugendliche	1,20	Einzeleintritt

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 28.02.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

## **Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 312 - Cäcilienhöhe**

Für den Bereich Beisinger Weg, Reiterweg, Cäcilienhöhe und Eduard-Pape-Straße soll der Bebauungsplan Nr. 312 - Cäcilienhöhe - aufgestellt werden. (siehe Übersichtsplan)

### **Ziel**

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind mehrere Bauvoranfragen sowie Bauanfragen zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit zum Teil nachverdichtendem Charakter. Unabhängig davon, ob die Vorhaben planungsrechtlich zulassungsfähig wären oder nicht, soll der beabsichtigte Bebauungsplan die künftige Entwicklung des Bereiches steuern. Die genannten Nachverdichtungstendenzen können vor dem Hintergrund der Dimension und Wohneinheitenanzahl die bisher das Viertel prägende Baustruktur verändern. Der Bereich ist geprägt durch eine Wohnnutzung, überwiegend in Ein- und Zweifamilienhäusern. Entlang der Cäcilienhöhe und des Beisinger Wegs finden sich auch Mehrfamilienhäuser. Hinsichtlich der Dachformen, der Gebäudehöhen und der Grundflächen, die überbaut worden sind, liegt eine gewisse Vielfalt vor, die als abwechslungsreich empfunden werden kann. Gemeinsames Merkmal des Siedlungsbereiches ist insgesamt eine relativ geringe städtebauliche Dichte, so dass der Eindruck einer gewissen Großzügigkeit entstanden ist, der heute eine besondere städtebauliche Qualität des Viertels ausmacht.

Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens ist es, die vorhandenen Qualitäten des Wohngebiets zu erhalten und zu entwickeln. Dazu sollen insbesondere Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen sowie zum Maß der Nutzung entwickelt werden. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets sowie die Regulierung der Wohneinheiten, um die, in vielen Bereichen vorhandene, kleinteilige Struktur zu sichern. Übermäßige Verdichtungen in den Blockinnenbereichen sind zum Schutz der vorhandenen Grünstrukturen nicht vorgesehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist das Ziel verbunden, auf die absehbar sehr unterschiedlichen und städtebaulich teils problematischen Verwertungsinteressen der Eigentümer zu reagieren und einen verbindlichen Rahmen für eine verträgliche bauliche und strukturelle Weiterentwicklung des Siedlungsbereichs zu schaffen.

### **Beschlüsse**

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021), hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen“.

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst weiterhin folgende Grundstücke:

Gemarkung Recklinghausen, Flur 322, Flurstücke

71, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 194, 212, 240, 249, 385, 642, 643,

Gemarkung Recklinghausen, Flur 331, Flurstücke

2, 3, 4, 5, 6, 9, 14, 16, 17, 18, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 47, 48, 49, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 131, 132, 133, 134, 135, 367, 368, 369, 370, 372, 373, 379, 380, 384, 387, 397, 405, 406, 407, 408, 409, 420, 422, 423, 424, 425, 428, 429, 432, 433, 434, 435, 438, 449, 450, 451, 452, 475, 478, 479, 495, 497, 522, 523, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 594, 595, 598, 599, 617, 618, 619, 630, 631, 632, 634, 635, 637, 643, 644, 658, 662, 663, 664, 666, 670, 672, 673, 676, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403

Gemarkung Recklinghausen, Flur 333, Flurstücke

21, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 420, 439, 452, 453, 454, 519, 520, 521, 712, 713, 724, 725

# Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereich

## **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 312 - Cäcilienhöhe - hängen im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

**10.03.2023 bis 11.04.2023 einschließlich**

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter\*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereichs Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 90 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 312 - Cäcilienhöhe - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 01.03.2023

gez.

**Tesche**

**Bürgermeister**